

Dr. Cornelia Ziehm | [REDACTED]

An das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

15. September 2021
Aktenzeichen: VR/22/2021/cz

**Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 2. September 2021, Gz.
522/NordStream 2/WR/2021/O**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH), Hackescher Markt 4, Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung, in o.g. Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin lege ich hiermit gegen Ihren im Betreff genannten Bescheid vom 2. September 2021

Widerspruch

ein.

Des Weiteren beantrage ich,

mir die zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge auf meine Kanzlei zur Einsicht zu übersenden. Ich bitte möglichst um Übersendung auf elektronischem Weg.

Nach Akteneinsicht soll der Widerspruch begründet werden. Vorab sei schon jetzt ausgeführt:

1.

Ihr Bescheid ist bereits in sich widersprüchlich, sein Tenor stimmt mit seiner Begründung nicht überein. Ausweislich Ziffer 1 des Tenors lehnt das BSH „den Antrag“ meiner Mandantin ab. In der Begründung führen Sie sodann allerdings wörtlich aus:

*„Zu berücksichtigen ist jedoch, dass hier nicht die Überwachungsmaßnahme, **also die etwaig noch zu erlassene Entscheidung über den Widerrufs Antrag**, sondern die Überprüfung der Zulassungsentscheidung selbst begehrt wird.“*
(vgl. S. 3 f. Ihres Bescheids vom 2. September 2021; Hervorhebungen durch d. Verf.)

Mit anderen Worten, Sie haben demnach noch gar nicht über den Widerrufs Antrag meiner Mandantin entschieden, diese Entscheidung steht vielmehr noch aus. Ich bitte daher um Mitteilung, wann mit dieser Entscheidung zu rechnen ist. Die Frist des § 75 VwGO ist insoweit längst abgelaufen.

2.

Rein vorsorglich sei in diesem Zusammenhang zudem auf Folgendes hingewiesen:

Das Umweltrechtsbehelfsgesetz versteht den Begriff des Rechtsbehelfs weit. Dieser erfasst deshalb jede Handlung, durch die ein gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet wird, das auf die Aufhebung,

Einschränkung, Außervollzugsetzung oder Überprüfung einer Entscheidung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG gerichtet ist. Hierzu zählen behördliche und gerichtliche Überprüfungsverfahren (siehe nur Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 2. Aufl. 2018, § 1 UmwRG Rn. 26).

Das in § 49 VwVfG vorgesehene Widerrufsverfahren ist zweifelsohne ein gesetzlich vorgesehenes behördliches Überprüfungsverfahren. Ihre Auffassung, wonach ein Antrag auf Widerruf eines Verwaltungsaktes kein Rechtsbehelf im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes sei (vgl. S. 4 Ihres Bescheids vom 2. September 2021), erstaunt daher.

3.

Es erstaunt ferner, dass das BSH als Bundesoberbehörde Art. 20a GG insbesondere auch in der Konkretisierung durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, also mit Blick auf die Einhaltung noch zur Verfügung stehender globaler und nationaler Emissionsbudgets von Treibhausgasen sowie die der Norm immanente internationale Komponente, nicht als umweltbezogene und unmittelbar für die Verwaltung verbindliche Vorschrift ansieht. Wörtlich führen Sie aus:

*„Damit ist Art. 20a GG aber nicht unverbindliches Programm, sondern **Rechtsnorm, die den Gesetzgeber bindet**. Zwar weitet das BVerfG die Bindung auch auf die politischen Entscheidungsprozesse und –spielräume, **nicht allerdings auf die öffentliche Verwaltung aus** (BVerfG ebd., Rn. 205 f.)“* (vgl. S. 5 Ihres Bescheids vom 2. September 2021; Hervorhebungen durch d. Verf.)

Tatsächlich führt das Bundesverfassungsgericht in Rn. 205 f. seines Beschlusses vom 24. September 2021 aus:

*„**Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm. Das gilt auch für das darin enthaltene Klimaschutzgebot.**“*

Im Folgenden betont das Gericht zwar zunächst die Bedeutung der Gesetzgebung für die Konkretisierung von Art. 20a GG. Das indes liegt darin begründet, dass dem bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren die Überprüfung eines Gesetzes, des Bundes-Klimaschutzgesetzes, zugrunde lag. Darüber hinaus und vor allem stellt das Gericht die Exekutive entgegen der Auffassung des BSH mitnichten von der Verpflichtung aus Art. 20a GG frei.

– **Tatsächlich ist Art. 20a GG unmittelbar verbindlicher Verfassungsrechtssatz, der für alle staatliche Gewalt, das heißt für Legislative, Exekutive und Judikative gleichermaßen gilt** (so schon BVerfG, NVwZ 2001, 1148, 1149).

— Art. 20a GG ist für das gesamte staatliche Handeln maßgeblich, die Vorschrift liefert Handlungsaufträge gerade auch für die Verwaltung sowie Auslegungs- und Gewichtungshinweise für Verwaltung und Rechtsprechung (siehe nur Appel, in: Koch/Hofmann/Reese (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 113; Murswiek, NVwZ 1996, 222, 223).

Das wiederum bedeutet, dass die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zu Bedeutung und Inhalt von Art. 20a GG aufgestellt hat, uneingeschränkt für die Anwendung und Auslegung des hier streitgegenständlichen Verfahrens Geltung beanspruchen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin